

RS Vwgh 1997/3/6 95/09/0342

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs4;

AVG §70 Abs3;

VStG §64 Abs2;

Rechtssatz

Hat der UVS im Verfahren betreffend den Wiederaufnahmeantrag funktionell als erste, letzte und damit einzige Instanz einzuschreiten, ist der pauschalierte Kostenbeitrag (sinngemäß) nach § 64 Abs 2 VStG mit 10 vH der verhängten Geldstrafen zu bemessen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090342.X04

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at